

Hierbei ist die Lagerstatistik von unschätzbarem Werte, indem sie die Prüfung vereinfacht und verkürzt. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Inventurwertes für die Einkommenserrechnung wird der Prüfung dieses Wertes besondere Beachtung geschenkt werden. Nicht nur ist die Aufnahme auf Vollständigkeit, sondern auch auf die steuerlich richtige Bewertung der Artikel des Warenlagers hin zu prüfen. Die Inventuraufnahme ebenso wie auch die Bilanz aufstellung braucht nicht mit dem Stichtage, für welchen sie zu erfolgen hat (31. Dezember), zusammenzufallen. Das wäre füglich auch kaum möglich, und so ist es zulässig und üblich, Aufnahme und Bücherabschluß zu geeigneter Zeit, also so bald wie möglich im Januar, vorzunehmen. Um indessen dann den Inventurwert vom 31. Dezember richtig zu ermitteln, müssen die seit dem 1. Januar im Lagerbestand infolge Verkaufs und Einkaufs im neuen Jahr eingetretenen Veränderungen rückwärts Berücksichtigung finden. Angenommen, die Aufnahme geschieht am 10. Januar, so stellt man den Warenlagerwert an diesem Tage fest, subtrahiert die seit dem 1. Januar hinzugekauften Waren und addiert die inzwischen getätigten Verkäufe, nachdem man diese Lagerabgänge auf den gemeinen Wert reduziert hat. Inventuraufnahme und Bilanz müssen mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme bzw. Aufstellung versehen und von dem Geschäftsinhaber unterschrieben sein. Die Originalbelege über die Inventuraufnahme sind aufzuheben und auf Verlangen dem Buchprüfer vorzulegen.

Die Unrichtigkeit der Buchführung kann oft mittelbar nachgewiesen werden. Wenn z. B. der Bestand des Warenlagers zu Beginn und Schluß des Geschäftsjahres ungefähr gleichgeblieben ist, die nach den Buchungen erzielten Entgelte aber erheblich hinter dem Betrage, welcher für Warenbeschaffung in der Zwischenzeit ausgegeben war, zurückbleiben, so ist diese Feststellung mittelbar beweisführend, daß die Buchführung nicht ordnungsmäßig, jedenfalls unvollständig ist. Ebenso wie die Sollvorschrift ausdrückt, die Kasseneinnahmen und Ausgaben im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufzuzeichnen, ist auch die Kasse am Stichtage der Bilanz abzuschließen. Die Nichtbefolgung ist mit dem Begriff einer ordnungsmäßigen Buchführung unvereinbar; eine strafbare Handlung liegt indessen nicht vor, weil die Unterlassung nur als Verletzung einer Soll-, nicht Mußvorschrift angesehen wird.

Es soll also die Kasse nicht, wie dies so oft zu geschehen pflegt, noch nach dem Bilanzstichtage offen gehalten werden. Es können sonst Fehler in die Bilanz kommen und als Folge davon, Vermögen und Einkommen steuerlich unrichtig errechnet werden. So ist es falsch. Waren, die vielleicht in den ersten Tagen des Januar gekauft und bar bezahlt sind, ohne deren Aufnahme im Inventar, noch als Ausgabe für den Schluß des Dezember zu buchen, denn dadurch wird der Kassenbestand und damit das Einkommen für das betreffende Jahr zu niedrig ausgewiesen. Der Umstand, daß das Ergebnis des folgenden Jahres in umgekehrter Weise beeinflusst wird, ändert nichts an solcher Verletzung der steuerlichen Vorschriften. Die Abgrenzung des Steuerabschnitts bildet der Jahresabschluß, und damit ist auch das Kassenergebnis abgeschlossen. Wenn Waren, wie dies nach dem Weihnachtsgeschäft vorkommt, später umgetauscht und vielleicht auch vereinnahmte Entgelte zurückvergütet werden infolge Rückgängigmachung des Kaufs, so kann das den bereits abgelaufenen Steuerabschnitt nicht mehr berühren. Solche Vorgänge haben erst bei der Veranlagung des folgenden Jahres Berücksichtigung zu finden.

Die Einsichtnahme in die Auszüge der Banken und des Postscheckamtes gibt dem Buchprüfer die Unter-

lagen zur Verfolgung der Buchungen im Verrechnungsverkehr. Die durch letzteren gegangenen Einzahlungen der Kunden für gekaufte Waren werden verglichen mit den angegebenen Umsätzen. Vielleicht werden auch die Abhebungen und deren Verwendung verfolgt, namentlich, wenn größere Beträge kurze Zeit vor dem Bilanzstichtage dem Bankkonto entnommen worden sind. Die Überprüfung der Buchführung wird sich weiter auf den Wechselbestand auszudehnen haben und festzustellen sein, welche Kundenwechsel am Bilanzstichtage noch im Besiß sich befanden (Besißwechsel), und welche bereits weitergegeben waren, ferner welche von Lieferanten gezogenen Schuldwechsel vorlagen. Bei der Prüfung der Geschäftskosten wird besonderer Wert auf das Vorhandensein der Belege gelegt. Die Belege sollen auch geordnet und eventuell mit laufenden Nummern versehen sein. Nachzusehen ist, wie nicht abzugsfähige Beträge, z. B. Neuanschaffungen und Personalsteuern buchmäßig eingeseßt sind, ferner, ob der Steuerabzug vom Arbeitslohn in Ordnung ist.

Gibt die Buchführung Anlaß zur Beanstandung, so hat der Buchprüfer in seinem Bericht die beanstandeten Mängel näher zu bezeichnen. Sind letztere so erheblich, daß sie die Beweiskraft der Bücher ausschließen, so wird der Prüfer in seinem Bericht gleichzeitig Schätzung vorzuschlagen haben. Diese darf keineswegs eine willkürliche sein; Recht und Billigkeit verlangen, daß alle bei der Buchprüfung vorgefundenen Unterlagen als Merkmale für die Schätzung Verwendung finden. Ist z. B. nur für einen Teil des Steuerabschnitts ordnungsmäßige Buchführung vorhanden, so wird unter Zugrundelegung dieses Teils die Schätzung des übrigen zu erfolgen haben. Es ist daher durchaus unrichtig, mit der Einführung geordneter Buchführung bis zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres zu warten. Die in unseren obigen Ausführungen angedeuteten Gesichtspunkte zeigen doch wohl mit überzeugender Deutlichkeit, daß ein Gewerbebetrieb ohne Buchführung ein Ding der Unmöglichkeit, überdies aber auch für den Betriebsinhaber ein die Berufsinteressen direkt schädigendes Zeichen von Unerfahrenheit über die elementarsten kaufmännischen Begriffe ist. Wir haben eine speziell für die Steuerzwecke des Uhrmachergewerbes geeignete, so einfach wie mögliche Buchführungsart ausgearbeitet, und deren

## Was ersieht man aus dem Uhrmacher-Adreßbuch?

**Der Fabrikant und Großhändler:** Die Adressen sämtlicher Deutschen Uhrmacher, die für seine Werbung unentbehrlich sind.

**Der Uhrmacher:** Die Adressen von Kollegen, die er hier und da kennengelernt hat und mit denen er in Verbindung bleiben will. Ein umfangreiches Lieferantenverzeichnis zur Anknüpfung von neuen Geschäftsverbindungen oder zum Nachschlagen von besonderen Adressen. Das Wort- und Bildzeichenverzeichnis von Warenzeichen, das jeder Uhrmacher dringend zur Feststellung besonders von Schmuck- und Besteckfabrikanten braucht.

Das Uhrmacher-Adreßbuch ist zum Preis von 12 RM. von uns zu beziehen.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,  
Halle (Saale), Königstraße 84**